



Tarifregelung Arbeitsaktivierung (AA)

Grundsätzliches

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das Angebot Arbeitsaktivierung in Anspruch nehmen, werden in ihrem Berufsfindungsprozess und der Berufsintegration mittels Unterricht Berufsorientierung des ZSHKK beschult und unterstützt. Die Tagesstruktur mit Arbeitstraining findet intern im ZSHKK oder extern in einem Partnerbetrieb statt und wird durch ein Jobcoaching begleitet und gefördert.

Der Arbeitsaktivierungsprozess ist aufgeteilt in drei Phasen:

1. **Eintrittsphase**
2. **Entwicklungsphase**
3. **Austrittsphase**

Kosten

In der Kostengutsprache wird das Angebot Arbeitsaktivierung für mindestens 3 Monate gutgesprochen.

Die Monatspauschale beträgt **kantonal CHF 3600.-, ausserkantonal CHF 4200.-**.

Bei Bedarf wird für die Arbeitskleidung ein einmaliger Betrag von max. CHF 250.- verrechnet.

Das ZSHKK stellt monatlich Rechnung an die kostenübernehmende Zahlungsstelle.

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage auf Ende eines Monats und hat schriftlich oder per E-Mail durch die zuweisende Stelle zu erfolgen. Wird die/der Jugendliche oder die/der junge Erwachsene vom Angebot Arbeitsaktivierung ausgeschlossen, werden anteilmässig an die Monatspauschale weitere 5 Arbeitstage in Rechnung gestellt.

Beträge (die in der Monatspauschale nicht inbegriffen sind und direkt über die kostenübernehmende Zahlungsstelle verrechnet werden):

- Reisekosten Arbeitsweg
- Private Versicherungen der/des Jugendlichen / der/des jungen Erwachsenen
- Arzt-, Zahnarzt- und Therapiekosten, Medikamente
- Reisekosten für die An- und Rückreise zu Sitzungen, Arztterminen, Zahnarztterminen, Therapieterminen, externer Berufsberatung usw.
- Multicheck-Tests

Versicherungen für externe Jugendliche und junge Erwachsene

Die zuweisende Stelle klärt bei den sorgeberechtigten Eltern/Bezugspersonen ab, ob die/der Jugendliche oder die/der junge Erwachsene ausreichend versichert ist: **Haftpflicht, Krankenversicherung und Unfallversicherung**. Sobald die/der Jugendliche oder die/der junge Erwachsene in eine Vorlehre oder Lehre einsteigt und einen Lohn bezieht, ist sie/er über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber unfallversichert.

Köniz/Kehrsatz, 10.10.2022

Leitung Berufliche Integration LBI